

Datenschutz

Laut Bundesverfassungsgericht gehört das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** zu den Grundrechten aller Bürger*innen dieses Landes (BVerfGE 65, 1). Es besagt, dass jede*r grundsätzlich selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärt es für verfassungswidrig, *„wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren [...] und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist“* (BVerfGE 27, 1 und 6).

Datenschutz ist der Sammelbegriff für alle allgemeinen gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichern sollen (§ 35 SGB I; §§ 67 bis 85a SGB X).

Datenschutz

Inhaltsübersicht

1. Sozialgeheimnis
2. Erhebung von Sozialdaten muss erforderlich sein
 - 2.1. Das Antragsformular bei Alg II
 - 2.2. „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben“
darunter: Erhebung von Sozialdaten bei Dritten? Gehaltsnachweis nur durch Bescheinigung der Arbeitgeber?
 - 2.3. Einreichung von Kontoauszügen
 - 2.4. Informationspflichten
3. Schutz von personenbezogenen Daten (Sozialgeheimnis)
 - 3.1. Ausnahmeregelung: Direktzahlung von Unterkunftskosten
4. Erhebung medizinischer Daten durch Sozialbehörden
5. Datenverarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung
 - 5.1. Öffnung des Datenpools der BA für private Unternehmen/Träger
 - 5.2. Strafen bei Verstößen gegen den Datenschutz
 - 5.3. Löschung von Daten
 - 5.4. Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch
6. Datenschutzbeauftragte Forderungen Information

1. Sozialgeheimnis

Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einem Leistungsträger (BA/Jobcenter/Sozialamt) im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X). „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf Sie und Ihre physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vom „Verarbeiten“ sind automatisierte Verfahren, aber auch alle damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen umfasst: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Verbreitung oder sonstige Bereitstellung, Abgleich, Einschränkung, Löschung, Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Im Rahmen des Datenschutzes gilt: „Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betref-

fenden Sozialdaten [...] von den Leistungsträgern [BA/Jobcenter/Sozialamt] nicht unbefugte verarbeitet werden“ (§ 35 SGB I). Das ist das sogenannte Sozialgeheimnis.

Schutzwürdig sind also alle Angaben über Sie, nicht nur medizinische Gutachten, sondern z.B. auch Name, Anschrift oder der Umstand, dass Sie Alg II oder HzL/ GSi der Sozialhilfe beziehen.

Behörden verstoßen dann nicht gegen den Datenschutz, wenn sie

- nur Sozialdaten erheben, die erforderlich sind,
- die Sozialdaten nur bei den Betroffenen selbst erheben,
- den Zweck der Erhebung angeben oder
- die Erhebung nicht erforderlicher Daten auf einer Rechtsgrundlage beruht.

2. Erhebung von Sozialdaten muss erforderlich sein

„Das Erheben von Sozialdaten [...] ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle [...] erforderlich ist“ (§ 67a Abs. 1 SGB X; Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c DSGVO; LSG Hessen 29.1.2020 – L 4 SO 154/19 B).

Wenn Sie z.B. keine Nachweise über Ihr Vermögen oder keinen Nachweis über Mietzahlungen vorlegen würden, könnte die Behörde ihre Aufgabe, die Leistung zu berechnen, nicht erfüllen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen, wenn Sie Alg II oder HzL/ GSi der Sozialhilfe bekommen wollen (§ 60 SGB I; ⇒ Mitwirkungspflicht).

2.1 Das Antragsformular bei Alg II

Im aktuellen Antragsformular (Stand 04.2020) wurden einige Mängel behoben. Insbesondere beschränkt sich das Formular nun auf die Ermittlung des Einkommens und Vermögens von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Es wird auch darüber informiert, dass automatisierte Datenabgleiche (§ 52 SGB II) zum Einkommen und Vermögen erfolgen (z.B. zu Arbeitsentgelten, Kapitalerträgen, Renten).

Früher wurde nach allen unterhaltspflichtigen Angehörigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft gefragt (mit Geburtsdatum, versteht sich). In der aktuellen Antragsfassung beschränken sich die Fragen auf tatsächlich relevante Umstände bzgl. des Unterhalts.

Datenschutz

Die früher verwendeten Antragsformulare, mit denen massenhaft nicht erforderliche Daten erhoben wurden, wurden mittlerweile weitgehend korrigiert. Dennoch gilt es, im Einzelfall aufmerksam zu prüfen, ob die abgefragten Daten tatsächlich erforderlich sind. Das gilt vor allem, wenn Ihr Jobcenter selbstgestrickte Zusatzformulare verwendet, wie z.B. den „Antrag auf einen Antrag“ oder Formulare mit denen Sozialbehörden ermächtigt werden, selbst Einblick in Bankkonten vorzunehmen. Solche „Formulare“ werden regelmäßig von Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragten „kassiert“.

Tipp: Wenn Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht erforderlich sind, *„besteht keine Auskunftspflicht [...] und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken“*, Akten und Dateien (§ 35 Abs. 3 SGB I). Lesen Sie zuerst das Antragsformular und die Ausfüllhinweise. Halten Sie einzelne abgefragte Informationen nicht für erforderlich, bemühen Sie sich um Aufklärung und Beratung dazu. Wenn dieses Bemühen scheitert, streichen Sie die entsprechenden Zeilen durch oder versehen Sie sie mit einem Fragezeichen. Antragsformulare, die aus sich heraus nicht eindeutig verständlich sind, verstoßen zudem gegen das Gebot der einfachen Verständlichkeit (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

2.2 „Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben“

steht in § 67a Abs. 2 SGB X und ergibt sich aus Verfassungsrecht (LSG Hessen, 17.04.2013, L 4 SO 285/12 mit weiteren Nachweisen).

Allerdings kann sich der/die Betroffene auch durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten lassen – dann sind die Sozialdaten über den/die Bevollmächtigte*n zu erheben (§ 13 SGB X). Im SGB II gilt grds., dass der „Kopf der Bedarfsgemeinschaft“ die gesamte BG vertritt (§ 38 SGB II). Zu dieser Beantragungsgeldentgegennahmefähigkeit gehört aber nicht die Herausgabe von Sozialdaten dritter BG-Mitglieder. Wenn das JC Unterlagen über Einkommen und Vermögen haben möchte, muss es sich an die jeweilige bedürftige Person individuell wenden und diese im Rahmen der Mitwirkungspflichten auffordern, diese Unterlagen vorzulegen.

Denn der § 38 SGB II regelt nur die Vermutung auf Bevollmächtigung zur Beantragung von SGB II-Leistungen und Geldentgegennahme von SGB II-Leistungen.

Das Antragsformular (Stand: 04.2020) und das Formular zum vereinfachten Antrag enthalten dazu nicht ganz zutreffende Hinweise:

„Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.“

Zwar wird also darauf hingewiesen, dass Angaben zu den weiteren BG-Mitgliedern mit diesen abgestimmt werden sollten; es sollte jedoch eindeutig herausgestellt werden, dass Sie auch als „Kopf der BG“ nicht befugt sind, Daten ohne Zustimmung der anderen BG-Mitglieder weiterzugeben und dass sich das Jobcenter im Falle der Verweigerung einer solchen Zustimmung direkt an das betreffende BG-Mitglied wenden wird.

2.2.1 Erhebung von Sozialdaten bei Dritten?

Bei Dritten dürfen Ihre Sozialdaten ohne Ihre Mitwirkung / Zustimmung vor allem dann erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt (§ 67a Abs. 2 Nr. 2a SGB X). Anrufe der Jobcenter bei Ihrem Arbeitgeber, bei Ihrem/r (ehemaligen) Vermieter*in (BSG 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R) oder bei den Stadtwerken sind genauso wenig von einer Rechtsvorschrift gedeckt, wie das Ausforschen von Nachbar*innen (SG Düsseldorf 23.11.2005 - S 35 AS 343/05 ER, bezüglich der Befragung von Vermieter*innen). Wenn Sozialdaten berechtigt bei Dritten erhoben werden, muss die Behörde den Dritten auf seine Auskunftspflicht unter Nennung der Rechtsvorschrift hinweisen (§ 82a Abs. 2 SGB X) und Sie müssen umfassend informiert werden (§ 82a Abs. 1 SGB X; Art. 14 DSGVO: a) Bezeichnung der datenerhebenden Behörde, b) Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten, c) Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung, d) Bezeichnung der erhobenen Daten, e) Bezeichnung der Empfänger personenbezogener Daten, f) Dauer der geplanten Datenspeicherung, g) Belehrung zu Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs-, Widerspruchs-, Beschwerderechten).

2.2.2 Gehaltsnachweis nur durch Bescheinigung der Arbeitgeber?

Die Höhe des Einkommens von Arbeitnehmer*innen oder der Zahlungszeitpunkt kann ohne Probleme durch Verdienstbescheinigungen/Arbeitsverträge/Kontoauszüge durch den/die Betroffene*n nachgewiesen werden. Dennoch verpflichtet Sie das SGB II, ein entsprechendes Formular der BA dem Arbeitgeber zum Ausfüllen vorzulegen und droht Sie andernfalls mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € (§ 58 Abs. 2 SGB II i.V. mit § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Der Gesetzgeber besteht damit darauf, dass Ihr Arbeitgeber von Ihrer Hilfebedürftigkeit erfährt. Dieses Verlangen erscheint auf den ersten Blick als Verstoß gegen den Datenschutz. Allerdings gibt es mit § 58 SGB II eine Rechtsgrundlage dafür und damit kann juristisch gegen das Formular „Einkommensbescheinigung“, das durch den Arbeitgeber auszufüllen ist, nichts eingewendet werden (§ 67a Abs. 2 SGB X). Zwischen dem Jobcenter und dem Arbeitgeber besteht ein besonderes Verhältnis. Man spricht von der „Indienstnahme“ des Arbeitgebers durch das Jobcenter aufgrund einer „öffentlich-rechtlichen Verpflichtung“ des Arbeitgebers gegenüber dem Jobcenter. In der Konsequenz gibt es sogar einen direkten Anspruch der Jobcenter auf Auskunft gegen den Arbeitgeber zu allen leistungsrelevanten Umständen des Arbeitsverhältnisses (§ 57 SGB II). Wenn der Arbeitgeber falsche oder unvollständige Daten herausgibt, besteht auch ein direkter Schadenersatzanspruch des Jobcenters gegen den Arbeitgeber (§ 62 SGB II).

Gelegentlich liest man, dass das Verlangen, Bescheinigungen vom Arbeitgeber vorlegen zu müssen, gegen § 37 SGB I verstoße, weil dort geregelt sei, dass abweichende Datenschutzregelungen außerhalb der SGB I und X unzulässig seien. Auf den ersten Blick erscheint das logisch, denn es wird verboten, Abweichungen von den Datenschutzregelungen im SGB X im SGB II oder anderen SGB vorzunehmen, aber leider trägt dieser erste Blick (§ 37 Satz 2 SGB I: von § 35 SGB I darf nicht abgewichen werden, der auf den 2. Abschnitt des SGB X verweist, der wiederum das Datenschutzrecht enthält; **aber:** § 67a Abs. 2 SGB X lässt ausdrücklich Normen, wie § 58 SGB II zu; siehe auch § 60 Abs. 3 SGB II).

Datenschutz

Kritik

Nach öffentlichen Protesten wurde die Pflicht von Selbstständigen, von den Auftraggebern Formulare über Ihre Aufträge ausfüllen zu lassen, abgeschafft. Dasselbe muss auch bei Lohnabhängigen geschehen. Die Lohnbestätigung durch den Arbeitgeber ist für die Leistung nicht erforderlich, da Sie die Höhe Ihres Lohns auch selber nachweisen können. Etwas anderes kann nur gelten, wenn Anhaltspunkte für ein Scheinarbeitsverhältnis vorliegen. Die Ausdehnung der Mitwirkungspflicht auf den Arbeitgeber per Gesetz erweckt den Eindruck, lediglich der Abschreckung und Einschüchterung zu dienen. Hier muss der Gesetzgeber handeln – Behörden und Gerichte sind an das geltende Recht gebunden und müssen derzeit die Vorlage der Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber verlangen.

2.3. Einreichung von Kontoauszügen

Kontoauszüge sind eine der wichtigsten Informationsquellen für die Leistungsbehörden. Grundsätzlich ist daher die Einreichung von Kontoauszügen erforderlich und geboten und verstößt nicht gegen Datenschutzrecht (BSG vom 14.05.2020, B 14 AS 7/19, Rn. 20 ff.). Die Daten auf den Kontoauszügen zu Empfänger*innen von Zahlungsabgängen dürfen geschwärzt werden, soweit diese Zahlungsabgänge nicht leistungsrelevant sind (BSG aaO, Rn. 22). Darauf muss die Behörde bei der Anforderung der Kontoauszüge auch hinweisen (BSG aaO, Rn. 23). Zur Prüfung eines Leistungsantrags dürfen grundsätzlich Kontoauszüge bis rückwirkend drei Monate vor Antragstellung verlangt werden (BSG aaO, Rn. 22 mit weiteren Nachweisen).

2.4 Informationspflichten

Werden bei Ihnen direkt personenbezogene Daten erhoben, muss Ihnen die Behörde folgende Informationen geben, soweit die Behörde nicht sicher weiß, dass Sie diese Informationen bereits haben (Art. 13 DSGVO):

- a) Namen und Kontaktdaten der erhebenden Behörde,
- b) Kontaktdaten des/r zuständigen Datenschutzbeauftragten,
- c) Zweck und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung,

- d) berechnete Interessen der Behörde oder eines anderen, wenn die Datenerhebung mit der Wahrung solcher Interessen der Behörde oder eines anderen gerechtfertigt wird,
- e) ggf. die Empfänger der erhobenen Daten,
- f) Dauer der Datenspeicherung – falls das nicht möglich ist: Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- g) Recht auf Auskunft; Recht auf Berichtigung; Recht auf Löschung; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung; Widerspruchsrecht; Recht auf Datenübertragbarkeit,
- h) ggf. Recht auf Widerruf der Einwilligung,
- i) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde,
- j) ggf. Verpflichtung zur Datenbereitstellung und mögliche Folgen bei Nicht-Bereitstellung und
- k) ggf. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung inklusive involvierter Logik dabei und die Auswirkungen auf Sie.

Werden Daten über Sie bei anderen erhoben, dann sind Sie von der Behörde über Folgendes zu informieren (Art. 14 DSGVO):

- a)-i) wie oben,
- j) Kategorien der Daten, die verarbeitet werden,
- k) Quelle der Daten und ggf., ob es eine öffentlich zugängliche Quelle ist,
- l) ggf. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung inklusive involvierter Logik dabei und die Auswirkungen auf Sie.

Die Informationen müssen Ihnen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache gegeben werden, wobei Schriftlichkeit die Regel sein soll (Art. 12 Abs. 1 DSGVO).

3. Schutz von personenbezogenen Daten (Sozialgeheimnis)

„Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Die Realität genügt diesem Anspruch nicht immer: Im März 2015 war bekannt geworden, dass SGB II-

Leistungsakten des Jobcenters des Kreises Steinfurt im öffentlichen Müll eines nahegelegenen Einkaufszentrums entsorgt wurden (www.hartziv.org, 4.3.2015).

Weder darf der Name eines/r Erwerbslosen öffentlich aufgerufen werden, wenn er/sie zur Vorsprache gebeten wird, noch dürfen unbefugte Personen im selben Raum das Gespräch mithören, wenn Sie das nicht möchten. Der Bundesdatenschutzbeauftragte (Bfdi) hat sogar die Verwendung des Jobcenterlogos auf Briefumschlägen des Jobcenters für unzulässig erachtet, da so unbefugten Dritten der Leistungsbezug bekannt wird (Bfdi 27.5.2014 - II-302-2 II#1743).

Das Sozialgeheimnis innerhalb des „Leistungsträgers“ soll durch das ALLEGRO-Programm gesichert werden. Verantwortlich für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist jeweils das bearbeitende Jobcenter, wobei durch ALLEGRO freilich eine zentrale Datenverarbeitung bundesweit besteht. Um unberechtigte Datenzugriffe innerhalb des „Leistungsträgers“ zu verhindern, gibt es das sogenannte Rollen- und Berechtigungskonzept, womit sichergestellt werden soll, dass jeweils nur der/die zuständige Sachbearbeiter*in auf Daten zugreifen kann, die er/sie für die Erledigung einer konkreten Aufgabe benötigt (Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage am 12.07.2018, BT-Drs. 19/02916, insb. Antwort zu Frage 4). Sollten Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass in Ihrem Jobcenter unbefugte Mitarbeiter*innen Zugriff auf Ihre Daten haben, sollten Sie den/die Datenschutzbeauftragte*n einschalten.

Die Behörde darf weder Ihrem/r Vermieter*in noch Nachbar*innen und Verwandten mitteilen, dass Sie Leistungsempfänger*in sind. Sie darf auch die **Bank** auf dem Überweisungsbeleg nicht darüber informieren, dass Sie Sozialhilfe beziehen (BVerwGE 96, 147). Das Gleiche gilt für Alg II/GSi (BSG 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R; LSG Hessen, 17.04.2013 - L 4 SO 285/12; zu Auskunftsverlangen gegenüber potentiell Unterhaltspflichtigen).

3.1 Ausnahmeregelung: Direktzahlung von Unterkunftskosten

2011 wurde die Ausnahme geschaffen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistun-

gen für Miete und Heizung direkt an den/die Vermieter*in und Energieversorger zu zahlen sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn bereits **Miet- oder Energierückstände** aufgelaufen sind oder wenn konkrete Anhaltspunkte für ein **krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen** vorliegen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden (§ 22 Abs. 7 SGB II).

Wenn Sie ausdrücklich beantragen, dass Miete und/oder Heizkosten direkt an den/die Vermieter*in und/oder Energieversorger gezahlt werden sollen, dann muss das Jobcenter dies auch tun (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II). In folgenden Fällen soll das Jobcenter auch ohne Ihre Einwilligung Direktzahlungen vornehmen:

1. Es bestehen Mietrückstände, die eine fristlose Kündigung durch den/die Vermieter*in rechtfertigen (§ 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB);
2. Es bestehen Energiekostenrückstände, die zur Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen (§ 19 StromGVV; dazu: Heindl/Liessem, Ursachen von Stromsperrern in Privathaushalten - Empirische Ergebnisse aus der Allgemeinen Sozialberatung, Sozialer Fortschritt 2018, 595-619);
3. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden;
4. Sie sind im Schuldverzeichnis eingetragen und es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Sie die Mittel nicht zweckentsprechend verwenden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das Jobcenter kann also auch ähnliche Gründe anführen, die zur Annahme führen, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, z.B. die früher bereits notwendig gewordene Schuldenübernahme.

Rechtsprechung und Datenschutzbeauftragte werden zu klären haben, wie lange eine solche behördliche Entmündigung wirken darf. Wir sind der Auffassung, dass eine Direktzahlung nur zulässig ist, solange konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Gefahr einer nicht dem Zweck entsprechenden Verwendung der Mittel weiterhin vorhanden ist und die Direktzahlung ausschließlich in Ihrem Interesse ist.

Datenschutz

Die klassische Entmündigung durch die Bestellung eines Vormundes für Volljährige wurde 1992 abgeschafft. Dafür gab es zahlreiche Gründe, u.a. die diskriminierende und stigmatisierende Wirkung einer solchen Entmündigung und nicht zuletzt auch die gesundheitsgefährdende Komponente (BT-Drs. 11/4528, S. 49 f.). Ziel des Sozialstaats im Allgemeinen und des SGB II im Besonderen soll es sein, den Hilfebedürftigen zu helfen! Eine Entmündigung ohne Ihren Willen oder gegen Ihren Willen wird jedoch in der Regel zu einer Verschärfung der Hilfebedürftigkeit, auf keinen Fall aber zu einer Besserung führen. Hier umgeht der Gesetzgeber die Abschaffung der altertümlichen Entmündigung und führt sie teilweise wieder ein. Das ist ein gesellschaftlicher Rückschritt. Im Ergebnis muss Ihr Wille den Ausschlag geben und die Verminderung der Hilfebedürftigkeit muss im Zentrum jeder Überlegung stehen. Gegen die so verstandene Direktzahlung zur Abwendung einer konkreten Notsituation ist nichts einzuwenden. Eine dauerhafte Direktzahlung gegen Ihren Willen muss jedoch unzulässig sein. Das Jobcenter hat stattdessen geeignete Hilfsmaßnahmen vorzuschlagen, die die Ursache der Zweckentfremdung der Mittel angehen (SG Dresden, 16.05.2014, S 12 AS 3729/13: bevor belastende Maßnahmen erfolgen, sind ggf. Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur psychischen, sozialen und rechtlichen Stabilisierung zu gewähren). Es wäre wünschenswert, dass das Gesetz hier entsprechend angepasst wird und zumindest eine enge zeitliche Vorgabe eingeführt wird.

Soweit auf eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis abgestellt wird (siehe oben Punkt 4), stellt sich die Frage, wie das Jobcenter von diesem Umstand Kenntnis erlangen soll. Die Jobcenter dürfen nicht bei jedem/r Hartz IV-Beziehenden oder Antragstellenden die Vorlage eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis verlangen. Das kommt nur dann in Frage, wenn eine Entscheidung über die Frage „Direktzahlung ja oder nein?“ getroffen werden muss. Erklären Sie sich z.B. „freiwillig“ mit einer Direktzahlung einverstanden, ist die Vorlage eines Eintrages im Schuldnerverzeichnis nicht erforderlich. In der Vergangenheit gab es Fälle, dass Jobcenter im Zusammenhang mit Alg II-An-

trägen Schufa-Auskünfte verlangt haben. Ein solches Verlangen ist definitiv unzulässig, weil es für die Leistungsgewährung nicht erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 S. 1 SGB X) und deswegen auch nicht zu den Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I gehört.

Das Amt kann den Schuldnerlisteneintrag auch selbst beim Amtsgericht anfordern. Das kann jeder. Aber auch hier gilt, dass die Behörde nicht per se ermitteln darf, sondern nur in Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorliegen.

Das Jobcenter soll ferner die Unterkunft- und Heizkosten bei Personen direkt zahlen, denen aufgrund von ⇒ **Sanktionen** der Regelsatz um mehr als 60 Prozent gekürzt wurde (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II). Diese Konstellationen sollten aber nach der Sanktionsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) ohnehin der Vergangenheit angehören.

4. Erhebung medizinischer Daten durch Sozialbehörden

Näheres unter ⇒ Amtsarzt/Amtsärztin 1.6, Information

5. Datenverarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung

5.1 Öffnung des Datenpools der BA für private Unternehmen/Träger

„Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst“ (§ 51 SGB II; sinngleich § 395 Abs. 2 SGB III).

Nicht-öffentliche Stellen sind z.B. private Arbeitsmakler*innen, private Maßnahmen-träger bzw. von Arbeitsagentur und Sozialamt gemeinsam gebildete private Stellen, aber auch Telefonbefragungen durch Call-Center,

die damit Hoheitsaufgaben zugewiesen bekommen, oder Rechtsanwaltskanzleien, die Jobcenter im Widerspruchsverfahren oder vor Gericht vertreten (Definition: § 67 Abs. 11 SGB X).

Der Einsatz von verdeckt ermittelnden sogenannten Sozialdetektiv*innen dürfte bestenfalls in extremen Missbrauchsverdachtsfällen zulässig sein. Die Einschaltung solcher „nicht-öffentlicher Stellen“ entbindet nicht von der Pflicht, Ihnen stets Auskunft darüber zu geben, wer welche Daten zu welchem Zweck über Sie erhebt, verarbeitet, speichert usw. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass Sie entscheiden sollen, ob und welche Sozialdaten das Jobcenter oder Sozialamt erhält, muss beachtet werden – darüber hinaus kann auch nur mit Ihrer Einbindung in die Datenerhebung gesichert werden, dass nicht etwa unzutreffende oder nicht mehr aktuelle Daten ermittelt werden (LSG Thüringen, 25.11.2010, 3 KO 527/08, Rn 42 mit Verweis auf: Mann in Schellhorn/Fischer/Mann, 3. Auflage 2007, § 62 Rn. 31 m.w.N.). Aber die „nicht-öffentlichen Stellen“ sollen vor allem in Fällen des Missbrauchsverdachts eingeschaltet werden, sodass oft die Information an Sie unterbleiben wird, weil sonst der Zweck der Maßnahme gefährdet würde (vgl. § 82 Abs. 2 SGB X i.V.m. Art. 14 Abs. 5 Bst. c). Der Grund für die „verdeckte Ermittlung“ muss aktenkundig gemacht werden (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB X) und die Öffentlichkeit muss über die Maßnahme informiert werden (§ 82 Abs. 3 Satz 1 SGB X, ⇒ 2.4). Sie müssen so schnell wie möglich über die Maßnahme informiert werden – spätestens zwei Wochen nachdem die Maßnahme abgeschlossen wurde (§ 82 Abs. 4 SGB X).

Die „nicht-öffentlichen Stellen“ haben sich an die gleichen Datenschutzregelungen zu halten, wie die Jobcenter und Sozialämter selbst. Die Jobcenter und Sozialämter haben sich von den „nicht-öffentlichen Stellen“ eine entsprechende Verpflichtung geben zu lassen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Schließlich muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. das zuständige Landessozialministerium schriftlich über die Beauftragung einer „nicht öffentlichen Stelle“ informiert werden (§ 80 Abs. 1 SGB X).

Die Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen

Datenschutz

ist aber **nur zulässig**, „wenn 1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder 2. die übertragenen Aufgaben beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können“ (§ 80 Abs. 3 SGB X). Es dürfen sogar private Rechenzentren im Ausland eingeschaltet werden (§ 80 Abs. 2 SGB X).

Die Nutzung von Call-Centern als „nicht-öffentliche Stellen“ ist eine Entscheidung der jeweiligen Jobcenter-Trägerversammlung. Ob und, wenn ja, welche vertragliche Regelungen zwischen Jobcenter und Call-Center in Bezug auf den Datenschutz bestehen, können Sie mit Hilfe eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz erfahren (⇒ Verwaltungsrichtlinien).

5.2 Strafen bei Verstößen gegen den Datenschutz

Werden Sozialdaten unbefugt erhoben oder verarbeitet bzw. zum Abruf bereitgehalten (d.h. nicht gelöscht), können Sie eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstatten (§ 85a Abs. 1 SGB X i.V.m. § 41 BDSG). Im Fall eines Verstoßes kann eine Geldbuße von bis zu 20 Mio. € verhängt werden – die Geldbuße muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (Art. 83 DSGVO). **Aber:** Die DSGVO normiert nur die Möglichkeit, Unternehmen und sonstige nicht-öffentliche Stellen zu sanktionieren. Für Behörden und öffentliche Stellen wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob die Verhängung von Bußgeldern ermöglicht werden soll (Art. 83 Abs. 7 DSGVO). § 85a Abs. 3 SGB X setzt das um und schreibt vor, dass gegen eine Behörde kein Bußgeld erhoben werden darf. Gerechtfertigt wird diese Regelung damit, dass zum einen Behörden ohnehin verfassungsrechtlich zum gesetzmäßigen Handeln verpflichtet sind und es zum anderen mit der Amtshaftung bereits ein Mittel zur Ahndung von Rechtsverstößen gäbe, so dass ein Bußgeldverfahren entbehrlich sei (Schwartzmann/Jacquemain in: Schwartzmann/Jaspers/Thüsing/Kuglmann, Art. 83 DSGVO, Rn 16 mit Verweis auf: Paal/Pauly-Frenzel Art. 83, Rn 27 f.; BeckOK DatenSR-Holländer Art. 83, Rn 79.1).

Ein Bußgeldverfahren gegen konkrete Mitarbeiter*innen der Behörde ist ebenfalls ausgeschlossen (Kühling/Martini, Die DSGVO und

das nationale Recht, S. 275). Allerdings kann hier eine strafrechtliche Sanktionierung greifen (Art. 84 DSGVO i.V.m. § 83 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 42 Abs. 1 und 2 BDSG).

Kritik:

Das Argument, dass die Behörden ohnehin an das Gesetz gebunden seien und damit Sanktionen nicht erforderlich seien, überzeugt nicht. Gerade diese Pflicht zu gesetzmäßigem Handeln muss zwingend eine spürbare Folge für den Fall eines Verstoßes nach sich ziehen (vgl.: Kühling/Buchner-Bergt, Art. 83, Rn 26). Die erlebte Praxis des real existierenden Behördenverhaltens gibt auch keinen Anlass dazu, anzunehmen, dass eine Sanktionierung von Rechtsverstößen entbehrlich sei. Es wird zu beobachten sein, ob es Feststellungen zu Datenschutz-Verstößen geben wird und ob diese Feststellungen zu einer nachhaltigen Abhilfe führen werden. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Behörden wiederholt gegen Datenschutzrecht verstoßen, muss der Gesetzgeber handeln und Bußgelder gegen Behörden ermöglichen.

Zum Verweis auf die Amtshaftung ist anzumerken, dass die Möglichkeit dazu sicher kein geeignetes Mittel als „Ersatz“ für ein Bußgeld sein kann. Im Bußgeldverfahren müssen Sie lediglich eine Anzeige machen und danach muss von Amts wegen ermittelt werden – Sie werden weder inhaltlich noch finanziell weiter mit diesem Verfahren belastet. Einen Amtshaftungsanspruch müssen Sie dagegen darlegen und beweisen und im Zweifel vor dem zivilrechtlichen Landgericht einklagen. Dort fallen Gerichtskosten an und es besteht Anwaltszwang, so dass für Sie ein dreifaches Kostenrisiko entsteht (Gerichtskosten, eigene Anwaltskosten, gegnerische Anwaltskosten). Ein Staat, der effektiv für eine Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sorgen will, würde seine Bürger*innen nicht auf die Amtshaftung verweisen!

Ob ein Bußgeld gegen die Behörde selbst sinnvoll wäre, mag bezweifelt werden, da sich die Frage stellen würde, aus welchem Budget solche Bußgelder (bis zu 20 Mio. € - Art. 83 DSGVO) gezahlt werden sollten. Daher

Datenschutz

erschiene es sachgerechter, die Bußgelder gegen den Rechtsträger (also in der Regel die Kommune, das Land oder den Bund) zu richten. Damit dürfte die Motivation gesteigert werden, für eine gesetzmäßige Verwaltung zu sorgen.

5.3 Löschung von Daten

Um festzustellen, ob Daten unbefugt gespeichert werden, haben Sie das Recht auf ⇒ Akteneinsicht bzw. Einsicht in Ihre Dateien (§ 83 SGB X i.V.m. Art. 15 DSGVO). „Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten“ (Art. 15 Abs. 1 DSGVO: mit weiteren konkreten Informationen, die an Sie herauszugeben sind). Sie können verlangen, dass über Sie erhobene Daten gelöscht werden, wenn z.B. a) die Daten für die Behörde nicht mehr notwendig sind (vgl.: LSG Berlin-Brandenburg vom 30.04.2019, L26 AS 2621/17: Anspruch auf Löschung einer Kopie des Personalausweises in der Leistungsakte), b) Sie eine nötige Einwilligung widerrufen haben, c) Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt haben und die Behörde keine guten Gründe für die weitere Speicherung hat und d) die Daten rechtswidrig erhoben wurden (§ 17 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X). Sie können einen Nachweis verlangen, dass gelöscht wurde, in dem Sie z.B. erneut Einsicht in Ihre Daten nehmen.

5.4 Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch

Neben der Löschung können Sie auch die Berichtigung von Daten verlangen, wenn diese unzutreffend sind (Art. 16 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X). Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung umfasst vor allem die Pflicht der Behörde, vor einer Verarbeitung Ihre Einwilligung einzuholen. Ihre Einwilligung ist in solchen Fällen nur entbehrlich, wenn das dem Schutz berechtigter Interessen anderer dient oder wichtige öffentliche Interessen betroffen sind (Art. 18 Abs. 2 DSGVO). Ihr Recht auf Einschränkung können Sie geltend machen, wenn a) Sie die Richtigkeit erhobener Daten in Zweifel ziehen (für den Zeitraum, den die Behörde zur Überprüfung

braucht), b) die Daten rechtswidrig erhoben wurden, Sie aber die Löschung ablehnen, c) die Behörde die Daten nicht mehr benötigt, für Sie aber die weitere Speicherung von Interesse ist, um Ihre Rechtsansprüche nicht zu gefährden und d) Sie Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung erhoben haben (für den Zeitraum der Prüfung, ob Ihre Interessen oder die der Behörde überwiegen) (Art. 18 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 84 SGB X).

Gegen die Verarbeitung aller Sie betreffender Daten können Sie grds. jederzeit Widerspruch erheben – eine bestimmte Form oder Frist muss nicht eingehalten werden (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Auf dieses Recht sind Sie von der Behörde bei der ersten Antragstellung in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form hinzuweisen (Art. 21 Abs. 4 DSGVO). Der Widerspruch hemmt die weitere Verarbeitung Ihrer Daten, es sei denn, die Behörde kann „zwingende schutzwürdige Gründe“ dagegen anführen (Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO). Wenn eine Rechtsvorschrift zur Datenverarbeitung verpflichtet oder ein zwingendes öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung besteht, dann soll das Widerspruchsrecht entfallen (§ 84 Abs. 5 SGB X). Aus unserer Sicht verstößt dieser Ausschluss des Widerspruchsrechts gegen die DSGVO. Wenn ein öffentliches Interesse oder eine Rechtsnorm die Datenverarbeitung rechtmäßig machen, dann wird der Widerspruch scheitern – das Recht auf Widerspruch für solche Fälle vollständig zu versagen, erscheint rechtsstaatsfeindlich. Denn in einem Rechtsstaat ist der effektive Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 13 EMRK) ein hohes Gut. Es kann auch nicht gesagt werden, dass der Widerspruchsausschluss notwendig wäre, denn in diesen Fällen hat der Widerspruch keine datenverarbeitungshemmende Wirkung. Europarechts- und verfassungsrechtskonform kann § 84 Abs. 5 SGB X also nur so ausgelegt werden, dass der direkte Weg zum Sozialgericht eröffnet ist. Ob das vom Gesetzgeber gewollt war?

Nach Art. 23 DSGVO darf der Gesetzgeber u.a. das Widerspruchsrecht grds. beschränken. Der hier kritisierte Ausschluss von Widersprüchen kann darauf aber nicht gestützt werden.

Art. 23 DSGVO verlangt bestimmte, sehr gewichtige Gründe für die Beschränkung von Rechten (Abwehr von Gefahren für Staat und Gesellschaft; Kampf gegen Kriminalität u.ä.) und verlangt zudem, dass der Wesensgehalt des beschränkten Rechts nicht berührt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird. Ein Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung, die vermeintlich im zwingenden öffentlichen Interesse steht, wird die nationale Sicherheit jedoch nicht gefährdet – stattdessen dürfte aber der Wesensgehalt des Widerspruchsrechts (effektiver Rechtsschutz gegen jede staatliche belastende Maßnahme) berührt sein.

Für Sie bleibt festzuhalten: Sie erheben stets Widerspruch, wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Datenerhebung bzw. -verarbeitung haben – wenn Ihnen das Widerspruchsrecht abgestritten wird, gehen Sie direkt zum Sozialgericht. Die mit dem neuen Recht entstandenen schwierigen offenen Rechtsfragen müssen nicht Sie klären...

6. Datenschutzbeauftragte

Alg II

Wenn die Behörde unzulässige Daten von Ihnen erheben will oder erhebt, haben Sie das Recht, sich an den/die zuständige*n Datenschutzbeauftragte*n des Bundes zu wenden (§ 81 SGB X). Damit können Sie Druck auf die Behörden ausüben, sich an die Gesetze zu halten.

Für die Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtung von BA und kommunalen Trägern organisiert sind, ist der/die Bundesdatenschutzbeauftragte zuständig (§ 50 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Für Jobcenter, die unter der alleinigen Verantwortung der Kommune stehen (Optionskommunen) ist der/die jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte zuständig (§ 6a SGB II).

Allerdings hat die christlich-soziale Koalition „kafkaeske Zustände“ geschaffen, mit denen die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten ausgehebelt wird (http://www.dvs-buch.de/pdf/lf_datenschutz.pdf, S. 6). Jobcenter, Kommunen und BA schieben die Schuld für Verstöße gegen den Datenschutz jeweils auf den anderen, sodass sich

keiner für zuständig erklärt. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/ULD formulierte vorsichtig: „*Ein Scheilm könnte den Eindruck haben, hier würden bürokratische Abläufe aufgebaut, um die Arbeitslosen daran zu hindern, ihre Rechte wahrzunehmen. Die aktuellen Verhältnisse führen tatsächlich dazu.*“

Falls Sie auch an anderer Stelle ⇒ Beschwerden einreichen wollen: Für den Teil des Jobcenters in gemeinsamer Trägerschaft, der der BA unterliegt, wird die **Fachaufsicht** an die Regionaldirektionen der BA delegiert (§ 47 Abs. 1 SGB II). Für den kommunalen Teil des Jobcenters und bei den zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen) obliegt die Fachaufsicht den jeweiligen Landesbehörden (§ 47 Abs. 2 SGB II).

Tipp: Wenn Sie sich zur Überprüfung möglicher Datenschutzverstöße der Jobcenter an den/die falsche*n Datenschutzbeauftragte*n oder die falsche Fachaufsicht gewendet haben, wird diese*r Ihre Anfrage gewiss an die richtige Stelle weiterleiten. Grds. dürfte es freilich nie zu Unklarheiten kommen, da Sie von der Behörde stets über den/die zuständige*n Datenschutzbeauftragte*n zu informieren sind (§ 82a Abs. 1 SGB X; Art. 14 DSGVO).

HZL/GSi der Sozialhilfe

Hier sind die Landesbeauftragten für Ihre Datenschutzeingaben zuständig. Die Fachaufsicht liegt bei der Bezirksregierung.

Tipp: Datenschutzbeauftragte haben sich in einer Reihe von Fragen positiv für die Rechte von Leistungsbeziehenden engagiert. Viele leistungsrelevante Sachverhalte betreffen den Datenschutz. Eine Unterstützung durch Datenschutzbeauftragte ist kostenlos. Nehmen Sie sie ruhig in Anspruch!

Wenn sich Datenschutzbeauftragte zu Ihrer Eingabe äußern, übersenden Sie die Stellungnahme bitte an Tacheles e.V., damit sie ggf. weiter veröffentlicht werden kann.

Kritik

Wenn der Grundsatz des Sozialgeheimnisses tatsächlich ernst genommen werden soll, dann muss das gesamte System der Date-

Datenschutz

nerhebung und -verarbeitung bei Jobcentern überarbeitet werden. Die Antragsformulare sind bereits so umfangreich und kompliziert, dass sie eine erhebliche Barriere beim Zugang zu Leistungen darstellen. Ein Indiz dafür, dass die Antragsformulare zu kompliziert sind, ist auch der Umstand, dass während der Corona-Pandemie „vereinfachte Antragsformulare“ verwendet wurden, da „untypische“ Klientel Alg II beantragen musste (insbesondere pandemiegeschädigte Unternehmer*innen).

Die Datenerhebung zum Umfeld des/r Hilfebedürftigen geht zu weit: Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, dass die Unterhaltsregeln des BGB umgeht, die zwingende Beteiligung des Arbeitgebers bei der Datenerhebung usw. lassen den Eindruck entstehen, dass jede*r, der/die sich mit einem/r Hilfebedürftigen einlässt, überprüft werden soll. Hier wäre eine Abkehr vom System des Generalverdachts „Die betrügen doch alle!“ wünschenswert.

Der beste Datenschutz nützt nichts, wenn die Betroffenen keine realistische Chance haben, ihre Rechte zu kennen und die staatlichen Behörden keine Sanktionen fürchten müssen. Bisher gab es, nach hiesiger Kenntnis, kein einziges Bußgeld- oder Strafverfahren gegen Sozialleistungsbehörden (als das noch möglich war), obwohl viel dafür spricht, dass dort massenhaft gegen den Sozialdatenschutz verstoßen wird. Die Umsetzung der DSGVO hat die Lage noch unübersichtlicher gemacht. Wer sich über seine Rechte informieren will, muss sich durch kaum verständliche und viel zu lange Gesetzestexte der SGB I/X, der DSGVO und weiterer Gesetze quälen.

Forderungen

Ausgabe eines Antragsformulars, mit dem die erhobenen Daten auf ein erforderliches Mindestmaß beschränkt werden!
Ermöglichung der konsequenten Anwendung des Ordnungsrechtes bei Verstößen gegen den Sozialdatenschutz bei Behörden!
Verwendung der Ordnungsgelder für die Finanzierung von Erwerbslosenarbeit!
Schaffung eines eigenständigen Datenschutz SGB, in dem alle Regelungen zum Sozial

datenschutz in einfacher und verständlicher Sprache zusammengefasst sind!
Effektive und verständliche Beratung und Aufklärung durch die Behörden über die geltenden Datenschutzregelungen!

Information

Kontaktadressen von Datenschutzinstitutionen in Deutschland: www.datenschutz.de/institutionen/adressen.

Viele Informationen zu Hartz IV finden sich in den Veröffentlichungen der Landesdatenschutzbeauftragten, die bis 2011 auch für Hartz IV zuständig waren.

BA, VerBIS Arbeitshilfe vom 18.9.2009: Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten in der *JOB-BÖRSE*, www.harald-thome.de/media/files/E-Mail-Info-2009-09-22-Anlage-1.pdf, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein, Datenschutz im Sozialamt - häufig gestellte Fragen, unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/faq-sozialamt/> Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein: Datenschutz: Sozialhilfe, Grundsicherung und Arbeitslosengeld II (nicht mehr ganz aktuell): <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/blauereihe/blauereihe-alg2.pdf>

Sozialdatenschutz – Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Rechte der Versicherten, Mai 2018 u.a. zu SGB II, Download: <https://tinyurl.com/ybuwj33p>

Bieresborn, ZFSH/SGB 2020, 436-450